



Betriebsordnung

für die
Erddeponie
des Rems-Murr-Kreises

Backnang- Steinbach (neu)

Abfallwirtschaftsgesellschaft des Rems-Murr-Kreises mbH

Stuttgarter Straße 110, 71332 Waiblingen

Tel. 07151- 501950

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Geltungsbereich der Betriebsordnung
§ 3	Anordnungsbefugnis, Aufsicht
§ 4	Benutzer
§ 5	Verkehrsregelung
§ 6	Anlieferfahrzeuge
§ 7	Zur Ablagerung zugelassene Stoffe
§ 8	Ausschluss von Stoffen
§ 9	Auskunfts- und Nachweispflicht
§ 10	Auftragsbestätigung
§ 11	Rücknahmepflicht
§ 12	Abladevorgang
§ 13	Verbote
§ 14	Registrierung
§ 15	Zuteilungsräume
§ 16	Entgelt
§ 17	Entgeltfestsetzung beim Ausfall der Wiegeeinrichtung
§ 18	Zahlungsweise
§ 19	Zahlungsverzug
§ 20	Öffnungszeiten
§ 21	Haftung
§ 22	Deponieverbot
§ 23	Inkrafttreten

Allgemeines

- (1) Die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Rems-Murr-Kreises mbH (AWG) ist nach § 16 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) für die Erdaushubentsorgung im Rems- Murr-Kreis zuständig. Sie betreibt zur Entsorgung des im Kreisgebiet anfallenden Erdaushubes die Erddeponie

Backnang- Steinbach (neu)

als öffentliche Einrichtung.

- (2) Diese Betriebsordnung dient zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen, gefahrlosen und reibungslosen Betriebsablaufes sowie der Einhaltung der als Auflagen erteilten Genehmigungsbedingungen, ferner zum Schutz von Leben und Gesundheit der auf dem Deponiegelände beschäftigten Bediensteten und den Benutzern der Anlage. Sie ist deshalb von allen Bediensteten, das Deponiegelände betretenden fremden Personen sowie Fahrern von Anlieferungsfahrzeugen einzuhalten.

§ 2

Geltungsbereich der Betriebsordnung

Diese Betriebsordnung ist für den gesamten Deponiebereich gültig, d.h.

- a) für das eingezäunte Gelände, das mit Warntafeln "Unbefugten ist das Betreten verboten" zusätzlich gekennzeichnet ist;
- b) für alle Zufahrten und Grundstücke, die sachlich unmittelbar mit dem Deponiebetrieb zusammenhängen.

§ 3

Anordnungsbefugnis, Aufsicht

- (1) Anordnungsbefugnis und Aufsichtspflicht haben die Bediensteten der AWG einschl. dem Betriebspersonal auf der Deponie. Die Benutzer der Deponie und ihrer Anlagen haben den Anordnungen dieser Personen unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Beanstandungen jeglicher Art sind der AWG zu melden, die die entsprechenden Regelungen einleitet bzw. trifft.

§ 4

Benutzer

- (1) Benutzer der Erddeponie sind Abfuhrunternehmer und Selbstanlieferer.
- (2) Der Zutritt zur Deponie ist ohne Erlaubnis des Betriebspersonals oder der Bediensteten der AWG nicht gestattet. Davon ausgenommen sind Benutzer und Beauftragte von Behörden, die aus dienstlichen Gründen betroffen sind bzw. Personen von Unternehmen, die bauliche oder sonstige Maßnahmen im Auftrag der AWG vorzunehmen haben.

§ 5

Verkehrsregelung

- (1) Das Deponiegelände darf nur auf den dafür vorgesehenen Verkehrsflächen befahren werden.
- (2) Die Verkehrsregelung im Deponiebereich bzw. auf der Deponieeinbaufäche erfolgt durch die üblichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen der Straßenverkehrsordnung (StVO), durch Hinweisschilder und durch Handzeichen des Betriebspersonals. Ampelsignale und Handzeichen haben Vorrang vor Verkehrszeichen. Bei Rückwärtsfahrten ist höchste Aufmerksamkeit geboten.
- (3) Im Kassenbereich, über die Fahrzeugwaagen und im Bereich der Abladerampen darf nur im Schrittempo gefahren werden, im Bereich der übrigen Verkehrsflächen gilt max. 20 km/h.

- (4) Auf der Deponieeinbaufläche haben die Einbaufahrzeuge Vorfahrt.
- (5) Die getroffenen Verkehrsanordnungen sind zu befolgen.

§ 6

Anliefererfahrzeuge

- (1) Die Fahrzeuge und Behälter der Anlieferer müssen so eingerichtet sein, daß das Verlieren von Erdmaterial auf dem Weg von und zur Deponie verhindert wird.
- (2) Fahrzeuge, die den Anforderungen nach Abs. 1 nicht entsprechen, können vom Betriebspersonal zurückgewiesen werden.
- (3) Die Anlieferung in Containern ist auf den Erddeponie nur in Ausnahmen zulässig.
- (4) Die Räder der Anlieferungsfahrzeuge sind vor dem Verlassen der Deponie durch die Benutzer so zu reinigen, daß eine Verschmutzung des Deponiebereiches und der Straßen ausgeschlossen ist. Alle Lastkraftwagen müssen deshalb die auf der Deponie vorhandenen entsprechenden Einrichtungen (Waschstraße, Reifenreinigungsanlage, Abrollstrecke) benutzen. Entstandene Verunreinigungen sind vom Anlieferer zu beseitigen oder können auf seine Kosten beseitigt werden.

§ 7

Zur Ablagerung zugelassene Abfälle

Auf der Erddeponie Backnang-Steinbach (neu) sind nur folgende Abfälle mit den AVV Nr. zur Ablagerung zugelassen.

01 04 08

Abfälle von Kies und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 07 fallen

01 04 09	Abfälle aus Sand und Ton
01 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
20 02 02	Boden und Steine

Die Zuordnungskriterien der Deponieklasse 0 nach Anhang 3 der DepV sind einzuhalten (siehe Anlage).

§ 8

Ausschluss von Stoffen

Von der Ablagerung sind alle anderen, nicht in § 7 genannten Abfallstoffe, ausgeschlossen.

§ 9

Auskunfts- und Nachweispflicht

- (1) Der Anlieferer muss sicherstellen, dass der angelieferte Bodenaushub bzw. mineralische Bauschutt nicht schadstoffbelastet ist. Gegebenenfalls sind Analysen vorzulegen.
Dies bedeutet, dass der Anlieferer vor der Anlieferung eine „**Anlieferungserklärung für Bodenaushub**“ bzw. eine „**Anlieferungserklärung für Bauschutt /Bauschuttrecyclingmaterial**“ für jede Anlieferung ausgefüllt an der Deponiekasse vorlegen muss. Bei Anlieferung mehrerer Fuhren aus einem Herkunftsbe-
reich muss nur eine Anlieferungserklärung ausgefüllt werden. Die Anlieferungs-
erklärung verbleibt bei der AWG. Die entsprechenden Vordrucke sind bei der
AWG erhältlich.
- (2) Alle Anlieferer sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und gegebenenfalls
Menge des Abfalls sowie über den Abfallerzeuger und Ort des Anfalls verpflich-
tet. Sie haben über alle Fragen, welche die Abfallentsorgung und die Entgelter-
hebung betreffen, Auskunft zu erteilen und erforderlichenfalls Analysen vorzule-
gen.
- (3) In Zweifelsfällen hat der Abfallerzeuger nachzuweisen, daß es sich nicht um von
der Entsorgungspflicht ausgenommene Stoffe handelt.
Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückge-
wiesen werden.

§ 10

Auftragsbestätigung

- (1) Erdaushub wird auf der Erddeponie nur auf Antrag und nach Erteilung einer Auftragsbestätigung zugelassen. Für die Erteilung der Auftragsbestätigung sind die in § 9 Abs. 2 genannten Angaben sowie die gewünschte Auftragsdauer mindestens 2 Tage vor Anlieferungsbeginn der AWG anzugeben. Die Auftragsbestätigung ist bei **jeder** Anlieferung an der Kasse vorzulegen.

- (2) Die Auftragsbestätigung kann verweigert werden, wenn für den Erdaushub eine besser geeignete, zumutbare Verwertungsmöglichkeit besteht.
Nähere Auskünfte zu Verwertungsmöglichkeiten (wie z.B. Erdaushubbörse) erteilt die AWG.

§ 11

Rücknahmepflicht

Werden Abfälle angeliefert, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind, so ist das Betriebspersonal berechtigt, die Anlieferung aus diesem Grund zurückzuweisen, bzw. hat der Anlieferer diese Abfälle zurückzunehmen. Falls Abfälle, die der Rücknahmepflicht unterliegen, bereits abgeladen sind, können diese auf Rechnung des Anlieferers bzw. des Abfallerzeugers abtransportiert und ordnungsgemäß entsorgt werden.

§ 12

Abladevorgang

Das Abladen an einer Schüttkante ist grundsätzlich verboten. Fahrzeuge müssen von Schüttkanten einen Sicherheitsabstand von mind. 10 m einhalten. Für die Einhaltung des Sicherheitsabstandes an der Abladestelle ist der Fahrer verantwortlich. Den Anordnungen des Betriebspersonals bezüglich des Abladevorgangs (Abladestelle usw.) ist unbedingt Folge zu leisten. Der Abladevorgang soll zügig erfolgen. Die Anlieferer haben nach dem Abladen die Abladestelle unverzüglich zu verlassen.

§ 13

Verbote

- (1) Das Ver- und Abbrennen von Gegenständen und die Errichtung von Feuerstellen ist auf dem gesamten Deponiegelände verboten.
- (2) Für den gesamten Deponiebereich gilt ein generelles Rauchverbot.
- (3) Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist der Aufenthalt außerhalb der Anlieferfahrzeuge auf der Erddeponie nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.

§ 14 Registrierung

- (1) Der Abfallanlieferer hat dem Kassierer auf Nachfrage anzugeben:
 - Kfz-Kennzeichen des Anlieferfahrzeugs
 - Ladefähigkeit des Fahrzeugs
 - Art und Zusammensetzung der Abfälle
 - Herkunftsort der Abfälle
 - Name und Anschrift des Anlieferer
 - Name und Anschrift des Rechnungsempfängers (Zahlungspflichtigen)
 - Name und Anschrift des Abfallerzeugers
 - Auftragsnummer

- (2) Der Anlieferer ist zur Unterschrift auf dem Liefer- und Wiegeschein bzw. der Barrechnung verpflichtet. Mit seiner Unterschrift erkennt der Anlieferer die Benutzungsbedingungen sowie das festgesetzte Benutzungsentgelt an. Andernfalls kann die Anlieferung zurückgewiesen werden.

- (3) Auf Verlangen des Kassierers hat der Anlieferer den Kfz- Schein des Anlieferfahrzeugs vorzulegen. Werden die Angaben bzw. die Vorlage des Kfz-Scheins verweigert, kann das Fahrzeug zurückgewiesen werden.

- (4) Container sind deutlich sichtbar mit dem jeweiligen Taragewicht zu kennzeichnen.

- (5) Auf Anordnung des Kassierers / des Verwiegens werden die Anlieferfahrzeuge zurückgewogen.

§ 15

Zuteilungsräume

- (1) Der Zuteilungsraum der Erddeponie Backnang-Steinbach (neu) umfaßt den gesamten Rems-Murr-Kreis.
- (2) Die AWG ist berechtigt, Erdaushub einer anderen Deponie zuzuweisen, sofern dies aus betriebsbedingten Gründen notwendig ist.

§ 16

Entgelt

Die Benutzungsentgelte, die Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Rechnung ergeben sich aus der Preisliste und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AWG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17

Entgeltfestsetzung beim Ausfall der Wiegeeinrichtung

Beim Ausfall der Waage wird das Entgelt durch eine Schätzung des Kassierers festgesetzt. In diesem Fall wird auf dem Liefer- und Wiegeschein bzw. der Barrechnung der handschriftliche Vermerk "Schätzung" angebracht. Mit seiner Unterschrift erkennt der Anlieferer die Schätzung an.

§ 18

Zahlungsweise

- (1) Die vereinfachte Zahlungsweise besteht in der Barzahlung beim Kassierer. Die Anlieferer sind verpflichtet, hierfür passendes Geld bereitzuhalten.
- (2) Bei Rechnungsstellung ist der jeweilige Betrag innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang ohne Abzug zu begleichen. Zur Zahlungsvereinfachung kann der AWG eine Abbuchungsermächtigung erteilt werden.

§ 19

- (4) Bei einer Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts des Anlieferfahrzeugs lehnen die AWG und der Rems-Murr-Kreis jegliche Haftung ab.

§ 22

Deponieverbot

- (1) Anlieferer oder deren Auftraggeber, die gegen diese Betriebsordnung oder die Abfallwirtschaftssatzung des Rems-Murr-Kreises verstoßen, können nach einmaliger Abmahnung zunächst befristet, bei weiterem Verstoß unbefristet, von der Anlieferung auf Entsorgungseinrichtungen der AWG ausgeschlossen werden.

Die gilt insbesondere für Anlieferer oder Auftraggeber, die

1. nicht zugelassene Abfälle anliefern
2. keine, falsche oder unvollständige Angaben über Abfallart, Abfallbesitzer und Herkunftsort machen,
3. außerhalb des Landkreises entstandene Abfälle in das Gebiet des Landkreises befördern und in Entsorgungsanlagen der AWG ablagern oder ablagern lassen, ohne hierzu befugt zu sein,
4. die Ladung der Anlieferfahrzeuge ungenügend sichern, so daß auf den Zu- und Abfahrtswegen Abfälle verloren werden können,
5. den Anweisungen des Deponiepersonals nicht Folge leisten,
6. vorgeschriebene Reifenreinigungsgeräte, Waschstraßen und Abrollstrecken zur Vermeidung von Verschmutzungen der öffentlichen Straßen nicht benützen.

§ 23

Inkrafttreten

- (1) Diese Betriebsordnung tritt am 14.07.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die frühere Betriebsordnung vom 01.12.2005 außer Kraft.

Waiblingen, den 09. Juli 2008

Gerald Balthasar
(Geschäftsführer)

Joachim Karsten
(Geschäftsführer)